

Merkblatt

HODUFLU

1. Ausgangslage

Alle Weg- und Zufuhren von Hof- und Recyclingdünger müssen via HODUFLU (www.agate.ch) erfasst und bestätigt werden.

2. Erfassen & Bestätigen von Hofdünger- und Recyclingdüngerlieferungen

Jede erfasste Lieferung löst beim Abnehmer automatisch ein E-Mail aus. Eine Lieferung gilt als anrechenbar, wenn:

- der Abnehmer die Angaben auf dem Lieferschein per E-Mail bestätigt oder
- der Abnehmer diese Lieferung direkt in der Anwendung HODUFLU bestätigt oder
- sofern der Abnehmer über keine E-Mail Adresse verfügt, dieser den unterschriebenen Lieferschein dem Abgeber zustellt. Nach Vorliegen des unterzeichneten Lieferscheins muss der Abgeber im HODUFLU die Lieferung selber bestätigen. Bei der ÖLN- resp. Bio-Kontrolle muss der vom Abnehmer unterschriebene Lieferschein vorliegen.

3. ÖLN- und Bio-Kontrolle

Bei der ÖLN- und Bio-Kontrolle auf Betrieben mit Hofdüngerweg- resp. Zufuhren wird geprüft, ob die Nährstoffmenge gemäss HODUFLU mit der Nährstoffmenge in der Nährstoffbilanz übereinstimmt.

4. Speziell zu beachten

Handhabung von Hofdüngerverträgen: In HODUFLU können weiterhin auf freiwilliger Ebene privatrechtliche Verträge zwischen Abgeber und Abnehmer erstellt werden; diese werden jedoch nicht mehr vom Kanton genehmigt. Die bestehenden Hofdüngerverträge zwischen Hofdüngerabgeber und -abnehmer behalten ihre Verbindlichkeit bis zu einer entsprechenden fristgerechten Auflösung.

Gehalt der Produkte in kg Nährstoffen (kg Nges und P₂O₅): Massgebend sind Gehalt und Menge (m³ resp. t) eines Produktes. Werden an Stelle von Standard-Produkten betriebsspezifische Produkte verwendet, müssen auf Anfrage des Abnehmers Berechnungen vorliegen, welche nachvollziehbar diese Werte bestätigen (z.B. mit nachweis.plus). Die Nährstoffgehalte werden stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft.

Hofdüngerverlieferungen an Dritte (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.): Die Belastung mit Hofdünger darf beim Abnehmer die Obergrenze von 168 kg Stickstoff (N verfügbar) und 69 kg Phosphor (P₂O₅) je Hektare (ha) und Jahr nicht überschreiten.

Hofdüngerverlieferungen auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen und Voralpen: Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (www.lawa.lu.ch).

Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich (oBB): Rindvieh- und Schweinehaltungsbetriebe, die weniger als 50 % der anfallenden Hofdünger auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche ausbringen können, dürfen Hofdünger nur innerhalb des oBB von 6 km abgeben. Betriebe, welche anerkannte Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, können bei lawa eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Wegfuhr von separierten Hofdüngern: Die Wegfuhr von separierten Hofdüngern kann nur in Absprache mit lawa angerechnet werden, falls die Gehalte analysiert und plausibel sind und die Mengen erhoben werden.

5. Termine

Lieferungen müssen laufend, jedoch spätestens 30 Tage nach erfolgter Lieferung erfasst werden.

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie **bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres** durch den Abnehmer bestätigt werden.

6. Überschreitung des Tierbestandes in der Landwirtschaft oder in Betrieben mit Nutztierhaltung

Gemäss § 34 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer müssen Betriebe, welche den Tierbestand resp. die Nährstoffmenge gemäss Gewässerschutzrecht überschreiten eine Abgabe von 500 Franken pro zu viel gehaltene Düngergrossvieheinheit leisten (1000 Franken im Wiederholungsfall).

7. Unterstützung bei Fragen und Problemen

Zugangsprobleme zu Agate: Agate Helpdesk; 0848 222 400; info@agatehelpdesk.ch

Fragen zur Anwendung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald, 041 349 74 00

Fachliche Fragen zu Hofdüngergehaltberechnung und Planbilanzen: Berechnungshilfsmittel wie Nachweis.plus (www.agridea.ch); Beratungsdienste wie Kontrollorganisationen; Futtermittellieferanten, Hofdüngertransporteure.

Direktkontakte:

Annatina Bühler, 041 349 74 13, annatina.buehler@lu.ch

Dr. Franz Stadelmann, 041 349 74 50, franz.stadelmann@lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Nov 2017